Handelsverband Rheinland-Pfalz

Umsetzung der Maskenpflicht in Rheinland-Pfalz

1. Ab wann und wo gilt die Maskenpflicht (d.h. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)?

- Ab Montag, 27. April 2020 besteht in Rheinland-Pfalz die Pflicht, in den geöffneten Einrichtungen *(z.B. Einzelhandelsbetriebe, auf Wochenmärkten, Apotheken, Sanitätshäusern, Tankstellen, Banken, Sparkassen, Poststellen, Optiker, Hörgeräteakustiker, Buchhandlungen, u.ä, sowie bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen (U-/S-Bahn-Steig, Haltestellen etc.)* eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2. Für welche Personengruppen gilt diese Pflicht nicht?

- Diese gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- Personen denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen des Schutzes nicht möglich, oder nicht zumutbar ist.
- Mitarbeitern der geöffneten Einrichtungen (s.o.), wenn anderweitige Schutzmaßnahmen (z.B. Trennvorrichtungen) vorhanden sind.

3. Welche Art von Maske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung ist gemeint?

- Die Verwendung einer Alltags-Maske ist ausreichend (Einwegmaske, oder Stoffmaske).
- Alternativ können auch Tücher oder Schals verwendet werden, die Mund und Nase vollständig bedecken.
- Auch Gesichtsvisiere sind zulässig.

4. Gibt es für verschiedene Bereiche Sonderregelungen zum Tragen der Mund-Nase- Bedeckung?

- Optiker, Hörgeräteakustiker:
  Maske nur im Verkaufs- und Beratungsgespräch erforderlich, bei Anpassen des Hilfsmittels nicht.
- Shopping Malls: Pflicht besteht auf der gesamten Fläche (innerhalb des geschlossenen Gebäudekomplexes)

5. Muss ich Masken für Kunden bereitstellen?

- Nein, jeder ist selbst dafür verantwortlich sich eine Mund-Nase-Bedeckung zu beschaffen.

6. Welche Möglichkeiten habe ich, wenn Kunden ohne Maske das Geschäft betreten bzw. sich uneinsichtig zeigen?

- Weisen Sie den Kunden auf die bestehenden Hygienevorschriften hin.
- Sollte sich der Kunde trotz Hinweis auf die Maskenpflicht durch Ihr Personal uneinsichtig zeigen, empfehlen wir, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und dem Kunden Hausverbot zu erteilen.
- Sollte sich der Kunde weiterhin um Einlass ohne Maske bemühen, haben Sie die Möglichkeit, unter Berufung auf Hausfriedensbruch, die Polizei einzuschalten.

7. Was mache ich, wenn der Kunde die Maske im Geschäft abnimmt und sich weigert, diese wieder aufzusetzen?

- Weisen Sie den Kunden auf die bestehenden Hygienevorschriften hin.
- Sollte sich der Kunde weigern, empfehlen wir, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und dem Kunden Hausverbot zu erteilen.
- Sollte sich der Kunde weiterhin widersetzen, haben Sie die Möglichkeit die Polizei einzuschalten.

8. Begehe ich eine Ordnungswidrigkeit, wenn der Kunde ohne Maske das Geschäft betritt?

- Nein, verfahren Sie aber nach Ziffer 6.

9. Müssen Mitarbeiter an den Kassenarbeitsplätzen, die mit einer Trennscheibe versehen sind, Masken tragen?

- Nein, an diesen Arbeitsplätzen ist nach bisheriger Mitteilung der Landesregierung die Trennscheibe auseichend.

10. Sind meine Mitarbeiter verpflichtet, bei der Warenverräumung im Geschäft eine Maske zu tragen?

- Ja, es gilt für das gesamte Personal eine Maskenpflicht beim Ausüben der unterschiedlichen Tätigkeiten im Geschäft während der Öffnungszeiten. Hierzu kann aber gerade bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten ein Gesichtsvisier eine Erleichterung sein.
- Außerhalb der Öffnungszeiten und ohne Kundenkontakt besteht keine Pflicht, eine Maske zu tragen. Die sonstigen Verhaltensregeln sind einzuhalten.

11. Müssen meine Mitarbeiter bei der Warenverräumung im Lager, beim Aufenthalt in Nebenräumen etc. eine Maske tragen?

- Nein. In Räumen ohne Publikumsverkehr besteht keine Maskenpflicht.

12. Müssen auch Mitarbeiter auf Verkaufsflächen im Freien, (z.B. Bau- und Gartencenter) Masken tragen?

- Ja, auch hier gilt die Maskenpflicht.

Hinweis:
Die vorstehenden Informationen beruhen auf den am 28.04.2020 öffentlich gemachten Informationen der Landesregierung Rheinland-Pfalz.